

Besuchsordnung

1

Liebe Besucher*innen,

wir freuen uns, Sie im MAK begrüßen zu dürfen. Im Sinne der allgemeinen Sicherheit sowie der Erhaltung des Museums und seiner Sammlung möchten wir im Folgenden auf unsere Bestimmungen hinweisen.

Den Anordnungen der Museumsmitarbeiter*innen sowie des Aufsichtspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Schirme, Rucksäcke und große Taschen sind an der Garderobe abzugeben. Eltern in Begleitung von Kindern unter 4 Jahren ist es gestattet, Taschen und Rucksäcke nach Durchsicht mit sich zu führen.

Bitte beachten Sie das generelle Rauchverbot im Museum. Speisen und Getränke dürfen nicht in das Museum mitgenommen werden.

Die Mitnahme von Tieren in das Museum ist bis auf die Mitnahme von Assistenzhunden untersagt. Für Besucher*innen im Rollstuhl oder mit Kinderwägen steht der barrierefreie Zugang (Stubenring 5) zum Betreten und Verlassen des Hauses zur Verfügung. Filmen und Fotografieren ist nur für private Zwecke ohne Blitz und Stativ gestattet. Aufnahmen für kommerzielle Zwecke sind genehmigungs- und kostenpflichtig und müssen vor dem Museumsbesuch angemeldet werden.

Aufsichts- und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Schüler*innen und werden daher gebeten, diese während des Museumsaufenthaltes zu beaufsichtigen, um Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden und andere Besucher*innen nicht zu stören.

M

A

K

Das MAK versteht sich als Kulturvermittlungsinstitution und behält sich das Recht vor, folgende Personen vom Besuch des Museums auszuschließen:

- Personen, die die vorgeschriebene Besuchsordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Mitarbeiter*innen des Hauses nicht Folge leisten;
- Personen, die durch ihr Verhalten die übrigen Besucher*innen offensichtlich belästigen, den Museumsbetrieb stören bzw. dem Ansehen des Hauses durch ihr Verhalten abträglich sind;
- Personen mit einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit;
- Personen, die Waffen oder gefährliche Gegenstände lt. Waffengesetz mit sich führen;
- Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.

2

Wird der Ausschließungsgrund erst während des Museumsbesuches wahrgenommen, haben die Besucher*innen der Aufforderung des Museumspersonals zum Verlassen des Hauses unverzüglich nachzukommen. Der bezahlte Eintrittspreis kann in diesem Fall nicht rückerstattet werden.

Das MAK übernimmt keine Haftung für im Museum zurückgelassene, vergessene oder verlorene Gegenstände.

Eintritt und Führungen

Die Besucher*innen sind verpflichtet, bei Beginn ihres Besuches den offiziell festgesetzten Eintrittspreis zu bezahlen. Die Eintritts- bzw. Zählkarte muss bis zur Beendigung des Besuches aufbewahrt werden, bzw. ist das Eintrittsarmband sichtbar zu tragen. Die Eintrittskarte bzw. das Eintrittsarmband sind jeweils nur einen Tag gültig. Die Führungsgebühr wird beim Versäumen der Führung nicht rückerstattet.

Wien, Juli 2023

